

Mainz, 23.01.2014

Antrag **2245/2010 zur Sitzung Stadtrat am 08.12.2010**

Missbilligung des Verhaltens von Oberbürgermeister Jens Beutel (CDU)

Am 21. Oktober 2010 erhielt Oberbürgermeister Jens Beutel einen Strafbefehl wegen Untreue zum Nachteil der ÜWG. Die Staatsanwaltschaft Koblenz stellte hierzu folgendes fest: „Unter dem Aktenzeichen 2050 Js 57428/10 hat die Staatsanwaltschaft Koblenz nach umfangreichen, vom Polizeipräsidium Mainz – K 14 – geführten Ermittlungen gegen den Oberbürgermeister der Stadt Mainz als ehemaliges Aufsichtsratsmitglied der Überlandwerke Groß-Gerau GmbH (ÜWG) beim Amtsgericht Mainz einen Strafbefehl wegen Untreue zum Nachteil der ÜWG beantragt. Ihm wird zur Last gelegt, das Vermögen der ÜWG durch einen Missbrauch seiner Verfügungsgewalt als Aufsichtsratsmitglied geschädigt zu haben. Er hat im Jahr 2004 an einer viertägigen Reise des Aufsichtsrats sowie der Geschäftsführung der ÜWG nach Italien einschließlich der Ehefrauen teilgenommen. Eine dienstliche Veranlassung für diese Reise bestand nicht. Die Gesamtkosten beliefen sich auf ca. EUR 49.000. Diese Kosten setzten sich zusammen aus Flug- und Übernachtungskosten, Geschenken (z.B. Champagner und Blumen), Verpflegung und den Kosten des Rahmenprogramms (z.B. Segelausflug, Besichtigung von Capri und Pompeji). Sie wurden vollständig von der ÜWG getragen. Der kürzlich zugestellte Strafbefehl erhält eine Geldstrafe von 80 Tagessätzen und wurde vom Amtsgericht Mainz antragsgemäß erlassen.“

Im Interview mit der Allgemeinen Zeitung vom 23. Oktober 2010 erklärte der leitende Oberstaatsanwalt Dr. Horst Hund: „Ausschlaggebend für das Strafmaß ist der Unrechtsgehalt der Tat. Bei einem Strafraum von maximal fünf Jahren Freiheitsstrafe liegen wir ziemlich am unteren Rand, ausschlaggebend hierfür war insbesondere die lange zurückliegende Tatzeit. Anlass zur Beschwerde besteht da eigentlich nicht. [...] Eine Einstellung gegen eine Geldauflage kommt nur in Betracht, wenn nach Zahlung der Auflage kein öffentliches Interesse an einer Strafverfolgung mehr besteht. Bei einem sachkundigen Juristen und früheren Vorsitzenden einer Strafkammer, der ein wichtiges öffentliches Wahlamt bekleidet und dem Untreue im Zusammenhang mit seinen dienstlichen Aufgaben vorgeworfen wird, reicht eine Auflagenzahlung zur Beseitigung des Strafverfolgungsinteresses nicht aus. In den Neuwieder Fällen ging es im Übrigen nicht um Untreue, sondern nur um Vorteilsnahme, ein Delikt mit wesentlich geringerem Strafraum.“

Nachdem der Oberbürgermeister zunächst auf den Strafbefehl mit der Aussage reagierte, „er habe sich nichts vorzuwerfen“ (Allgemeine Zeitung vom 22. Oktober 2010) räumte er

einige Tage später ein, Fehler gemacht zu haben (Allgemeine Zeitung und Mainzer Rhein-Zeitung vom 26. Oktober 2010). Einen Rücktritt lehnt er dennoch nach wie vor ab. Bei diesem handelt es sich nicht um eine Gewissensentscheidung, sondern der Oberbürgermeister ist als direkt gewähltes Stadtoberhaupt auf das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in seine ordnungs- und fachgemäße Amtsführung angewiesen. Dieses ist – wie viele Äußerungen belegen – erschüttert. Durch den Strafbefehl ist das Amt beschädigt.

Wir beantragen:

1. Der Stadtrat missbilligt, dass der Oberbürgermeister auf Kosten stadtnaher Unternehmen ohne dienstliche Veranlassung Reisen unternommen hat.
2. Der Stadtrat missbilligt, dass der Oberbürgermeister den durch den Strafbefehl geahndeten Sachverhalt zu bagatellisieren versucht.
3. Der Stadtrat fordert den Oberbürgermeister zum Rücktritt auf.

Dr. Andrea Litzenburger
Fraktionsvorsitzende